



Belegenheit des Netzes und Kundenanzahl

FAQ zur Abfrage nach § 28 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

Stand: 25. Februar 2022

Was ist unter dem Begriff des unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden zu verstehen?

Antwort: Die Rechtsbegriffe „unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden“ sind unter Rückgriff auf die bestandskräftigen Entscheidungen der Beschlusskammern der Bundesnetzagentur (insbesondere Az. BK6-06-062, Az. BK6-07-031) und die „Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 1. März 2006“ anzuwenden. Für die Meldung nach § 28 Satz 2 ARegV wird insofern auf den sogenannten „anschlussbezogenen Kundenbegriff“ abgestellt. Daher ist die Kundenanzahl anhand der im Netzgebiet vorhandenen Zählpunkte zu ermitteln. Hierbei sind Zählpunkte, die derselben Abnahmestelle im Sinne des § 2 Nr. 1 StromNEV zugeordnet sind, als nur ein Kunde zu zählen.

Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung sind von der Abfrage nicht erfasst. Unter den Zählpunkten sind nach dem aktuellen Rollenverständnis die Messlokationen zu verstehen. Denn diese geben in zuverlässiger Weise Aufschluss über die potentiell dem Wettbewerb zur Verfügung stehenden, unmittelbar oder mittelbar an das Netz angeschlossenen Lieferstellen. Auch aktive Zähler bzw. Messlokationen bei vorübergehenden Leerständen sind dabei zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den Gasbereich. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass auch sogenannten Filial- oder Bündelkunden einzeln in der Meldung zu berücksichtigen sind. Gibt es im Netzgebiet also eine Handelskette mit mehreren Ladenlokalen an verschiedenen Orten, so ist jedes Ladenlokal als Kunde aufzunehmen. Da es sich bei der im § 28 S. 2 ARegV verwendeten Formulierung „unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden“ wie bereits dargelegt um einen bereits in anderen Verfahren zu Grunde liegenden Rechtsbegriff handelt, können Sie hinsichtlich der mittelbar angeschlossenen Kunden auf Ihre bisher in den anderweitigen Verfahren bereits verwendete Definition abstellen.

Definition Messlokation: Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Er- und gegebenenfalls Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Mess-

lokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. Der Begriff der Messlokation entspricht dem Begriff der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz.

Wie sind gepachtete Leitungen zu berücksichtigen?

Antwort: Die Angabe zur Belegenheit des Netzes bezieht sich auf das gesamte von einem Netzbetreiber betriebene Netz ungeachtet der Eigentumsverhältnisse. Somit sind auch diejenigen Bundesländer anzugeben, in denen gepachtete Leitungen betrieben werden. Ebenso sind die entsprechenden Kunden in die Meldung einzubeziehen.

Der Netzbetrieb wurde erst zum 1. Januar eines Jahres aufgenommen. Hat dann trotzdem eine Meldung zu erfolgen?

Antwort: Da sich die Datenmeldung auf den 31. Dezember des Vorjahres bezieht, sind neugegründete Netzbetreiber im Jahr der Neugründung nicht zur Datenmeldung verpflichtet. Die Daten des übernommenen Netzes sollten noch in der Datenmeldung des vorherigen Netzbetreibers enthalten sein.

Das Versorgungsgebiet des Netzbetreibers umfasst auch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Wie sind diese zu erfassen?

Antwort: Die Versorgungsgebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind in diesem Verfahren genauso zu berücksichtigen wie im Rahmen des Effizienzvergleichs und des Qualitätselements. Folglich hat die Angabe der unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden inklusive derjenigen Kunden zu erfolgen, die sich im außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Versorgungsgebiet befinden. Hinsichtlich der Belegenheit des Netzes ist über das Kontaktformular anzugeben, dass sich das Versorgungsgebiet auch über die Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

Sind auch Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zur Meldung verpflichtet?

Antwort: Die Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV gilt für alle Strom- und Gasnetzbetreiber. Nach Sinn und Zweck der Regelung sind sowohl Angaben zur Anzahl der angeschlossenen Kunden als auch Angaben zur Belegenheit des Netzes zu machen.

Ist eine Übermittlung der Datenmeldung gemäß § 28 S. 2 ARegV per E-Mail, Brief, Fax oder Excel-Datei möglich?

Antwort: Das ist leider nicht möglich. Wir bitten Sie, das Webformular zu verwenden.

Erhalte ich nach Eingabe der Daten eine automatische Datenquittung beziehungsweise eine Bestätigung per E-Mail?

Antwort: Eine Datenquittung oder Bestätigung wird nicht verschickt. Wenn Sie sich erneut im Energiedatenportal anmelden und das Formular zur Datenmeldung gemäß § 28 S. 2 ARegV noch einmal öffnen, werden Ihre zuletzt übermittelten Werte angezeigt.

Kann ich mir zu Vergleichszwecken meine erfassten Vorjahreszahlen anzeigen lassen?

Antwort: Eine Anzeige der Vorjahreszahlen im Energiedatenportal ist leider nicht möglich.

Der Netzbetreiber X fällt in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Y. Muss die Datenmeldung gemäß § 28 S. 2 ARegV zusätzlich an die Bundesnetzagentur vorgenommen werden?

Antwort: Ja, die Datenmeldung gemäß § 28 S. 2 ARegV muss zusätzlich auch an die Bundesnetzagentur vorgenommen werden.

Unserem Unternehmen liegt keine TAN-Liste vor. Können Sie uns bitte eine TAN-Liste zusenden?

Antwort: Zur Bestellung einer TAN-Liste senden Sie bitte eine E-Mail an: Poststelle-Energie@bnetza.de

Der Netzbetreiber X war zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Muss für dieses Netz eine Datenmeldung nach § 28 S. 2 ARegV abgegeben werden?

Antwort: Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 EnWG sind von der Mitteilungspflicht nach § 28 S. 2 ARegV nicht erfasst und somit nicht zur Abgabe einer Meldung verpflichtet.

Der Netzbetreiber X befand sich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres in einem Verfahren zur Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG. Muss für dieses Netz eine Datenmeldung nach § 28 S. 2 ARegV abgegeben werden?

Antwort: Wenn Entgelte in einem Verfahren gemäß § 23a EnWG für ein Netz genehmigt wurden, ist die Abgabe der Meldung nach § 28 S. 2 ARegV nicht erforderlich.

Kann ein und dieselbe Messlokation bei einem Netzbetreiber für die Angabe als unmittelbar angeschlossener Kunde und zugleich als mittelbar angeschlossener Kunde verwendet werden?

Antwort: Ein und dieselbe Messlokation kann entweder nur für die Angabe als unmittelbar oder als mittelbar angeschlossener Kunde eines Netzbetreibers verwendet und als solcher gezählt werden. Damit darf jede Messlokation bei einem Netzbetreiber nur einmal erfasst werden. In der Abfrage zum Stand 31. Dezember 2019 waren hier teilweise Messlokationen sowohl für die Angabe als mittelbar und zugleich für die Angabe als unmittelbar angeschlossene Kunden gezählt worden.

Beim Öffnen des Formulars finde ich das Formular vorbefüllt mit den Vorjahreswerten. Ist es richtig, diese Werte mit den aktuellen Werten vom 31. Dezember zu überschreiben?

Antwort: Die Anzeige der Vorjahreswerte dient lediglich zur Information. Die Vorjahreswerte können überschrieben werden.